

Informationen des VRK

zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachfolgend erhalten Sie Informationen gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Diese bietet eine Entscheidungsgrundlage bei Investitionsentscheidungen zum Thema Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist hiermit nicht beabsichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Nachhaltigkeit im Unternehmen

Grundsatz der Gegenseitigkeit

Der VRK arbeitet nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Was das Streben nach wirtschaftlichem Erfolg angeht, weiß er, dass dieser sich nicht nur aus Zahlen erklärt, sondern auch aus der Addition ethischer, sozialer und ökologischer Themen sowie guter Unternehmensführung. Mit anderen Worten: Mitglieder und Kunden sollen fair behandelt werden und neben günstigem, bedarfsgerechtem und umfassendem Versicherungsschutz auch Transparenz darüber erlangen, welche nachhaltige Verantwortung das Unternehmen, bei dem sie versichert sind, übernimmt. Die Philosophie des Unternehmens umfasst seit der Gründung Berechenbarkeit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit gegenüber dem Kunden. Der VRK wirtschaftet sparsam, nachhaltig und nutzt konsequent Einsparpotenziale durch technischen Fortschritt zugunsten der Kundenausrichtung. Nachhaltigkeit ist somit ein Grundprinzip der Unternehmenssteuerung im VRK.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Sämtliche Strategien, Richtlinien und Anreizsysteme sind darauf ausgerichtet, die Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherzustellen und den Unternehmenserfolg langfristig zu sichern. Auf lange Sicht sind welt- und klimapolitische Verschiebungen möglich, die sich z. B. durch klimabedingte Migrationswellen, Verteilungskämpfe um Wasser und andere Ressourcen, Versalzung von Böden und mittelbar eine allgemeine Verschärfung internationaler Konflikte ergeben. Ein direkter versicherungsspezifischer Einfluss auf ihr Geschäft ergibt sich hieraus momentan nicht. Auswirkungen auf die wirtschaftliche Aktivität und die Versicherungsnachfrage sind bereits möglich. Diese werden bereits in allgemeiner Weise im Risikomanagement erfasst.

Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Die HUK-COBURG Asset Management GmbH (HAM) ist als Vermögensverwalterin mit der Durchführung sämtlicher Kapitalanlagetätigkeiten für die Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG tätig. Diese ist institutioneller Anleger von Anlagen in Aktien börsennotierter Gesellschaften am geregelten Markt. Die Beauftragung der Vermögensverwaltung erfolgte ohne Vorbehalt der Ausübung von Stimmrechten oder sonstiger Mitwirkungsrechte der Anleger.

Die Aktionärsrechte werden grundsätzlich im besten Interesse der Kunden unabhängig und insbesondere im Rahmen ihrer Anlagestrategie ausgeübt. Die Stimmrechtsabgabe folgt unter Berücksichtigung von eigenen Einschätzungen, Informationen, die die HUK-COBURG Asset Management GmbH von der Lagerstelle und Dritten erhält, oder aus der Presse erfährt. Allerdings wird das Stimmrecht aufgrund geringer Anteile der Portfolios am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften nicht immer ausgeübt. Die laufende Überwachung der investierten Aktien erfolgt durch die HUK-COBURG Asset Management GmbH unter Zuhilfenahme externer Research- und Analysepartner. Ein Meinungsaustausch im Sinne von Gesprächen, Sitzungen oder Meetings mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenvertretern der Portfoliogesellschaften ist nicht vorgesehen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet nur auf Basis bestehender Bevollmächtigungen der HUK-COBURG Asset Management GmbH von anderen Gesellschaften des HUK-COBURG Konzerns statt. Um Interessenkonflikte zu vermeiden beziehungsweise angemessen zu behandeln, sind in der HUK-COBURG Asset Management GmbH entsprechende organisatorische Maßnahmen etabliert.

Die HUK-COBURG als Muttergesellschaft der HAM ist berichtspflichtig im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289b und § 315b HGB.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Im Rahmen des nachhaltigen Anlagemanagements wurden für den HUK-COBURG-Konzern, welchem der VRK angehört, im Bereich Aktien und Renten für die Neuanlagen der Kapitalanlagen qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgaben für nachhaltige Investitionen festgelegt. Dabei werden, neben einer sicheren und rentierlichen Anlage für Kunden, auch ethische, soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt.

Die HUK-COBURG Versicherungsgruppe ist 2021 den Nachhaltigkeitsinitiativen Principles of Responsible Investment (PRI) und Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) beigetreten. Diese durch die Vereinten Nationen ins Leben gerufenen Initiativen verfolgen unter anderem das Ziel mittels klimafreundlicher Investmentprozesse zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens beizutragen. Für die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C muss der Ausstoß an CO₂-Emissionen deutlich reduziert werden. Dabei ist der Energiesektor sehr wichtig, da die Erzeugung von grüner Energie die Voraussetzung für die klimafreundliche Transformation anderer Branchen (z. B. Verkehr) ist.

Da der Kraftwerkskohlektor für zwei Drittel der weltweiten Emissionen aus dem Energiesektor verantwortlich ist, unterstützen wir aktiv den Ausstieg aus der kohlebasierten Energiewirtschaft bis spätestens 2030 in der Europäischen Union und in OECD Ländern sowie bis spätestens 2040 in allen anderen Ländern.

Daher schließt die Gruppe bereits heute Investments in börsennotierte Aktien und Anleihen von Unternehmen aus, die mehr als 30 Prozent ihrer Umsätze durch die Förderung bzw. Verstromung der Kraftwerkskohle erzielen.¹ Beim VRK erfolgt der Ausschluss bereits für Unternehmen, die mehr als 15 Prozent ihrer Umsätze durch die Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen. Diese Umsatzgrenzen werden zukünftig im Einklang mit den Ausstiegszielen schrittweise reduziert.

Auch im Segment Infrastruktur werden keine Investments getätigt, die sich am Neubau und Betrieb neuer Kohlekraftwerke und deren Infrastruktur beteiligen. Nach 2030 in der Europäischen Union und in OECD

¹ Von diesen Ausschlusskriterien sind ETFs und aktiv gemanagte Zielfonds, die Zielinvestments der HUK Publikumsfonds sind, ausgenommen.

Ländern und nach 2040 in allen anderen Ländern ist der Erwerb von Kohleinfrastruktur nur zum Ziel der Umwandlung in grüne Energie bzw. der Umsetzung von Dekarbonisierungsplänen möglich.

Durch die Fokussierung auf das Kundensegment der privaten Haushalte wurden und werden im Versicherungsgeschäft keine Kohlekraftwerke oder Kohleminen versichert.

Im Rahmen ihrer Kapitalanlagenentscheidungen verwendet die HAM qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgaben für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen.

Dabei werden in der Richtlinie „Kapitalanlagen“ Grenzwerte festgesetzt, die einen Ausschluss bestimmter Investitionen bewirken.

Die zur HUK-COBURG Versicherungsgruppe gehörenden VRK-Gesellschaften (Versicherer im Raum der Kirchen) haben zudem mit Unterstützung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) zusätzliche und detailliertere Auswahlkriterien für die Neuanlagen von Aktien und Renten definiert.

Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die

- Antipersonenlandminen oder Waffen und Munition, die ähnlich funktionieren, herstellen
- Waffensysteme für Streumunition herstellen
- Atomwaffen o. ä. herstellen
- mehr als 5 % des Umsatzes mit Waffen machen (Waffensysteme, Komponenten, Unterstützungssysteme und -diensten)
- eine rote Flagge (MSCI Systematik) haben, d. h. es liegen schwere Verstöße im Bereich Kinderarbeit vor
- mehr als 10 % des Umsatzes mit Glücksspielen machen
- mehr als 3 % Umsatz mit Erwachsenenunterhaltung machen
- mehr als 10 % des Umsatzes mit Tabakwaren machen
- mehr als 5 % des Umsatzes mit der Erzeugung von Kernenergie machen
- deren Unterbranchenschnitt der CO₂-Intensität schlechter ist als der Schnitt des MSCI World und eine schlechtere CO₂-Intensität (Scope 1 + 2) als ihr Unterbranchenschnitt haben und im schlechtesten Viertel der Unterbranche sind
- mehr als 10 % des Umsatzes mit alkoholischen Produkten machen (Herstellung, Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung, Lieferung)
- Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr genetisch verändern
- Umsätze mit Ölsanden machen (Förderung, Besitz von Reserven)
- Umsätze mit Schieferölproduktion machen
- Tierversuche für nichtpharmazeutische Produkte, wie Kosmetika, Körperpflegeprodukte, Haushaltsreinigungsprodukte ohne Akkreditierung durch internationale Schutzverbände (AAALAC/NIH) ohne eigene Testrichtlinie und ohne Unterstützung von Alternativen zu Tierversuchen vornehmen

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht bewertet werden. Für entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von BB oder schlechter haben. Für entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von B oder schlechter haben.

Zudem werden Staaten ausgeschlossen, wenn ...

- die Todesstrafe legal ist
- die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- sie Atomwaffen besitzen und / oder beherbergen.

Darüber hinaus wurden für Neuanlage in die alternativen Kapitalanlagen (Immobilien und Infrastruktur) qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgabe für nachhaltige Investitionen festgelegt. Diese werden für indirekte/direkte Anlagen im Rahmen eines ein-/zweistufigen Prozesses angewendet. Dabei beginnt der Prüfungsprozess immer auf Ebene des durch die HAM beauftragten externen Managers/Geschäftspartners und fokussiert sich in einem zweiten Schritt auf den jeweiligen Anlagegegenstand.

Es werden grundsätzlich indirekte/direkte Anlagen in Immobilien und Infrastruktur ausgeschlossen, wenn der externe Manager oder die Managerin bzw. Geschäftspartner oder Geschäftspartnerin

- keine ESG-Faktoren auf Unternehmensebene einhält und
- keine Nachhaltigkeitskriterien in seinem Asset/Kredit-Management-Prozess integriert hat

Des Weiteren müssen direkte Anlagen in Immobilien und Infrastruktur folgende Kriterien erfüllen:

- für Immobilien muss eine Mindestzertifizierung (Büro, Einzelhandel, Logistik) bzw. ein Mindestscoring (Wohnen) für Neubau- und Bestandsimmobilien vorliegen
- für Infrastruktur müssen entweder die Equator Principles für Anlagen in Infrastruktur eingehalten werden oder es muss – sofern der Anlagegegenstand sich in einem designierten Land befindet – eine Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Umwelt- und Sozialgesetze vorliegen.

Stellungnahme zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (Art. 4 Offenlegungsverordnung (EU-Verordnung 2019/2088))

Die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen aus Sicht der HUK sind im Katalog der Ausschlusskriterien dargestellt: Unethische Geschäftspraktiken und Menschenrechtsverletzungen (z. B.: Waffen etc.), Arbeitsbedingungen (z. B.: Kinderarbeit) und Treibhausgasemissionen

Wir sind der Ansicht, dass die wesentlichen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen ein signifikantes Risiko für den Wert der jeweiligen Kapitalanlagen darstellen. Somit greifen die beschriebenen Strategien und Prozesse für die Identifizierung und Minimierung der Nachhaltigkeitsrisiken (siehe oben) gleichermaßen für die Vermeidung der negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Die Identifikation der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt daher risikoorientiert, im Rahmen der Risikovalidierung.

Die Identifikation der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt durch ein kontinuierliches Monitoring vieler externen Quellen.

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden bei den Investmententscheidungen berücksichtigt. Sowohl in der Analyse von Researchanbietern als auch in der Entscheidung des Fondsmanagers können je nach der Branche eines Emittenten und der damit verbundenen Bedeutung der drei Teilaspekte von Nachhaltigkeit für jeden Emittenten bzw. für bestimmte Branchen spezifische Schwerpunkte bei der Nachhaltigkeitsanalyse gesetzt werden. Die international gesetzten Ziele zum Umweltschutz (bspw. von der UN-Klimakonferenz in Paris 2015) führen u.a. dazu, dass Reserven an fossilen Brennstoffen oder Anlagen zur Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen nicht den Umsatzbeitrag für Unternehmen generieren, der aus rein technischer Sicht möglich wäre. Bei Handelsunternehmen im Nicht-Basiskonsumgüterbereich liegt der Schwerpunkt der Nachhaltigkeitsanalyse derzeit üblicherweise auf sozialen Aspekten. Dazu gehören der Umgang mit den Mitarbeitern im personalintensiven Handelsbereich sowie der Umgang mit Datenschutz und Datensicherheit insbesondere in Bezug auf Kundendaten. Bei besonderen Nachhaltigkeitsrisiken eines bestimmten Unternehmens kann es zu einer Abweichung von der branchenbasierten Gewichtung der Nachhaltigkeitskriterien kommen. Davon wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken für ein Unternehmen branchenuntypisch hinzukommen oder bestimmte Risiken für das Unternehmen als sehr dominant eingeschätzt werden.

Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen auch tatsächlich gerecht werden und um das sog. „Greenwashing“ zu vermeiden, nutzt der Fondsmanager anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI), um ESG-Risiken und -Chancen zu identifizieren. Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen für die Kapitalanlage der HUK-Versicherungsunternehmen ausgeschlossen. Zudem berücksichtigt der Fondsmanager teilweise das Verbändekonzept der Deutschen Finanzwirtschaft bei seinen Investitionsentscheidungen. Das Verbändekonzept wird durch die Deutsche Kreditwirtschaft, den Fondsverband BVI, sowie den Deutschen Derivateverband (DVV) repräsentiert. Es baut auf den künftigen Produktausprägungen der MIFID II sowie der Offenlegungsverordnung auf und ergänzt diese um weitere materielle Anforderungen, mit dem Ziel, einheitliche Vorgaben für nachhaltige Produkte aufzustellen. Diese umfassen u. a. standardisierte Mindestabschlüsse für Investitionen in Portfoliounternehmen und Staatsanleihen.

Nachhaltigkeit in der Beratung

Beratungstätigkeit des Vertriebs

Im Mittelpunkt der Unternehmenspolitik stehen seit der Gründung die Mitglieder und Kunden. Hier beginnt für den VRK die Nachhaltigkeit: Und diese ist essentiell für das Geschäftsmodell. Es funktioniert nur unter der Prämisse, dass der Kunde den ersten Schritt macht, wenn er sich bei ihm versichern möchte. Aufgrund dieser besonderen Vertriebsstruktur kann der VRK mit einer wettbewerbsfähigen Kostenstruktur arbeiten und seine Produkte und Dienstleistungen zu attraktiven Preisen anbieten.

Dem VRK ist Kundenzufriedenheit sehr wichtig: Sie hängt vor allem davon ab, dass eine faire Beratung erfolgt. Deshalb hat sich der VRK zum „Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ des Branchenverbands GDV bekannt. Dieser Kodex stellt eindeutige klare Regeln auf, die für den VRK seit jeher schon selbstverständlich waren: Die Bedürfnisse des Kunden sollen stets im Mittelpunkt stehen – und nicht etwa Provisionsinteressen oder die Vertriebssteuerung. Im Beratungsgespräch erfährt der Kunde auf verständliche Weise, welche Versicherungen der Vermittler empfiehlt. Der GDV-Verhaltenskodex enthält elf Leitlinien, die den Rahmen für eine faire und bedarfsgerechte Vermittlung von Versicherungsprodukten setzen. Unternehmen, die dem Kodex beitreten, machen ihn zur Geschäftsgrundlage für die Zusammenarbeit mit ihren Vertriebspartnern. Unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrollieren regelmäßig, ob die unternehmensinternen Vertriebsregeln dem Verhaltenskodex entsprechen. Erstmals 2015 haben Wirtschaftsprüfer den VRK kontrolliert und positiv bewertet.

Ab 02.08.2022 erfolgt im Rahmen der Vorsorgeberatung die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Insurance Distribution Directive (IDD) beim Kunden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bisher spielen Nachhaltigkeitsrisiken in der Beratung noch eine untergeordnete Rolle. Produktabhängig hat der Kunde die Möglichkeit, eine eigene Fondsauswahl zu treffen (zum Beispiel den VRK Ethik Fonds). Für die Fondsanalyse der durch die HAM gemanagten Fonds zu Nachhaltigkeitsrisiken setzt der VRK aktuell auf das weltweit tätige Beratungshaus MSCI. Bei der Anlage in externe Fonds sind Angaben bezüglich dem Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für gewählte Fonds und Fondsgesellschaft unter www.vrk.de/fonds zu finden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik (Angaben nach Artikel 5 der Offenlegungsverordnung (EU-Verordnung 2019/2088))

Die Vergütungspolitik des VRK dient über alle Hierarchieebenen der Sicherstellung angemessener, transparenter, nachhaltiger und mit der Geschäfts- und Risikomanagementstrategie des Konzerns im Einklang stehender Vergütungsstrukturen. Die Vergütungspolitik und die Vergütungspraktiken sind angepasst an das Risikoprofil, die Risikomanagementpraktiken sowie an die langfristigen Interessen und Leistungen des Unternehmens und der Versicherungsgruppe als Ganzes. Durch die Ausgestaltung der Vergütungs- und Anreizsysteme sollen keine negativen Anreize zum Eingehen von Nachhaltigkeitsrisiken geschaffen werden. Im Interesse einer soliden und vorsichtigen Unternehmensführung und zur Verhinderung von Vergütungsregelungen, die eine übermäßige Risikobereitschaft fördern, wird daher durch diese Vergütungspolitik ein Rahmen geschaffen, in den sich die Vergütungssysteme und die Vergütungspraktiken eingliedern. Die Vergütungspolitik fördert ein solides und wirksames Risikomanagement und ermutigt nicht zur Übernahme von Nachhaltigkeitsrisiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens übersteigen. Der sachliche Anwendungsbereich der Vergütungspolitik erstreckt sich auf alle Gesellschaften des VRK Konzerns. In persönlicher Hinsicht gilt sie für die Vorstände, den Aufsichtsrat, die Schlüsselfunktionsinhaber und Risk Taker sowie für alle Mitarbeiter der VRK Versicherungsgruppe. Sie wird zwingend einmal jährlich durch den Vorstand überprüft und gegebenenfalls auch unterjährig an neue Rahmenbedingungen angepasst. Sofern betriebsverfassungsrechtliche Regelungen berührt sind, werden diese unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte angepasst. Bei den selbständigen Vermittlern des VRK fällt die Vergütung für die Vermittlung von Versicherungen nicht unterschiedlich aus, je nachdem, ob das empfohlene Versicherungsanlageprodukt Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt oder nicht.

Nachhaltigkeit im Finanzprodukt

Bei der Kombination eines Premium Renten-Produkts mit dem VRK Ethik Fonds handelt es sich um ein Produkt im Sinne des Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für die Investitionen sowohl im Sicherungsvermögen als auch im Fonds gelten die vorstehend beschriebenen strengen Anlagegrundsätze des VRK. Weitere Informationen zum VRK Ethik Fonds können dem Factsheet entnommen werden.